Anlage 3 (zu § 14 Abs. 1)

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) [1]Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel: $P_{900} = \left\lceil P_{840} \cdot \frac{180}{168} \right\rceil$ errechnet; dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl.

[2]Es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) [1]Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Abs. 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1{,}0 \\ \left\lfloor 180 \cdot \left(\frac{17}{3} - N\right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4{,}0 \end{cases}$$

[2]Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.